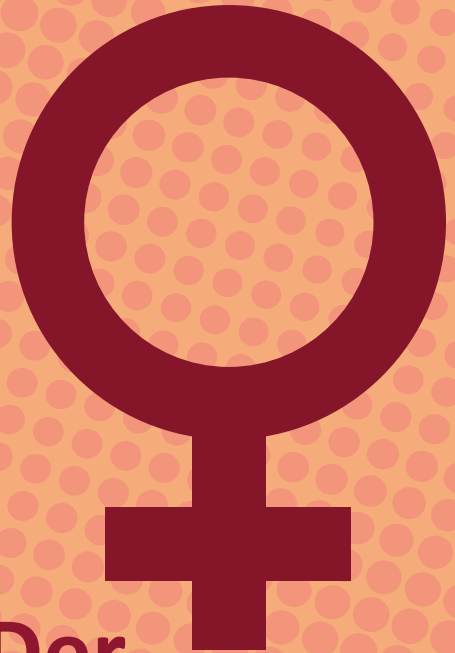


Frauen  
in guter Verfassung



**Der  
lange Weg  
der Frauen**

zu politischen  
Rechten und zur  
Gleichberechtigung  
in Liechtenstein



# Der lange Weg der Frauen zu politischen Rechten und zur Gleichberechtigung in Liechtenstein

Vor der Abstimmung des Verfassungszusatzes: «Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert» schien es uns wichtig aufzuzeigen, was Frauen alles unternommen haben, um gleiche Rechte zu erlangen. Es harzte vom Zugang zum Gymnasium bis zu politischen Rechten. In dieser Broschüre sind die Anstrengungen, Vorstösse und letztlich die Erfolge chronologisch aufgeführt.

Ich danke Claudia Heeb-Fleck, Bernadette Kubik-Risch und Josef Biedermann für die Durchsicht des Berichtes und die wertvollen Ergänzungen.

**Helen Marxer-Bulloni**

Vaduz, im September 2022

Frauen  
in guter Verfassung

# Inhalt

- 5 Bildungschancen
- 5 Frühe Befürworter des Frauenstimmrechts
- 6 Politische Gruppierungen
- 6 Politische Rechte auf Landesebene
- 6 Vor der 3. Abstimmung
- 7 Unabhängige politische Frauenorganisationen
- 8 Vertretung der Frauen in politischen Gremien
- 12 Verfassungsinitiativen
- 14 Staatsbürgerschaftsrecht
- 15 Fortschritte
- 17 Beispiele der Ungleichheit
- 18 Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe
- 18 Internationales
- 20 AHV
- 20 Frauenvertretung in verschiedenen Gremien
- 21 Gleichstellungsgesetz: Vergleich mit den Nachbarstaaten
- 21 Fürstenhaus
- 22 Fazit

## Bildungschancen

**1941** Zwei deutsche Mädchen werden beim Versuch, am Unterricht im Gymnasium teilzunehmen, polizeilich daran gehindert. Die Regierung hatte den Mädchen zuvor den Besuch des Gymnasiums untersagt. Der vierjährige gymnasiale Unterricht am «Institut St. Elisabeth» wird von der Regierung beendet und das Institut 1946 in eine höhere Töcherschule umgewandelt.

Kommentar der Regierung: «Eine gut geführte Töcherschule kann sich für unser Land nur segensreich auswirken und ist bestimmt die bessere Lösung als die Führung eines Mädchengymnasiums.»

(«Liechtenstein 1938 bis 1978», Bilder und Dokumente, Reg. S. 79)

**1968** Ab diesem Jahr dürfen Mädchen das Gymnasium besuchen.

Schwimmunterricht erhielten jahrelang nur die Buben. Viele Mädchen durften nur die Volks- und nicht die Realschule besuchen. An der Oberschule gab es unterschiedliche Stundentafeln, nur für Knaben gab es Geometrie und Technisch Zeichnen. Deutlich mehr Buben absolvieren eine Lehre und deutlich mehr Buben besuchen das Gymnasium. Und Ähnliches mehr.

## Frühe Befürworter des Frauenstimmrechts

**1965** schlagen Ernst Büchel, FBP, und Roman Gassner, VU, vor, das Frauenstimmrecht einzuführen, scheitern aber, weil sich der Landtag über die politische Vorgehensweise nicht einigen konnte.

**1969** Fürst Franz Josef äussert mehrmals, dass er die Einführung des Frauenstimmrechts befürwortet, unternahm aber nichts.

## Politische Gruppierungen

**1969** Gründung des Komitees für das Frauenstimmrecht durch Bernadette Biedermann und Elfriede Seger sowie andere Personen

**1971** Arbeitsgruppe für die Frau mit den Jungparteien

**1981, Mai** Gründung der «Aktion Dornröschen»

**1982, Februar** Gründung «Männer für das Frauenstimmrecht»

**1982, März** Gründung der Frauenunion

**1982, September** Gründung der Frauen in der FBP

**1985, November** Gründung der alternativen Partei «Freie Liste»

## Politische Rechte auf Landesebene

<b>1971</b>	<b>1. Abstimmung</b>	1897 Nein / 51,9%	1816 Ja / 48,1%
<b>1973</b>	<b>2. Abstimmung</b>	2126 Nein / 55,9%	1675 Ja / 44,1%
<b>1984</b>	<b>3. Abstimmung</b>	2251 Nein / 48,7%	2370 Ja / 51,3%

Jastimmen-Überhang: 119. Fast die Hälfte der Männer ist immer noch gegen das Frauenstimmrecht (wahrscheinlich auch viele Frauen).

## Vor der 3. Abstimmung

**1983, September** Reise von zwölf «Dornröschen» nach Strassburg.

Ziel der Reise war, die Abgeordneten des EU-Parlaments über die fehlende politische Gleichberechtigung in Liechtenstein zu informieren, um auch international den Druck auf Liechtenstein zu erhöhen. In Strassburg konnte die Gruppe mit deutschsprechenden Abgeordneten aus verschiedenen Ländern sprechen, die Ratschläge gaben und Unterstützung zusagten. Nach ihrer Rückkehr ernteten die Frauen viel Kritik und wurden in Leserbriefen beschimpft.

**1983, Oktober** Sondersitzung der Regierung zum Frauenstimmrecht – und dann geht es schnell: Die beiden Landtagsfraktionen einigen sich darauf, im Sommer 1984 eine 3. Abstimmung anzuberaumen.

Die FDP-Fraktion möchte auf Vorschlag von Josef Biedermann eine Abstimmung im Landtag, die VU eine Volksabstimmung. Armin Meier argumentiert, es widerspreche der heutigen demokratischen Auffassung, dass ein Teil der Bürger über den anderen Teil bestimme, während der Landtagspräsident der VU, Karlheinz Ritter, sich auf die Tradition beruft und den Weg über eine Männerabstimmung als «zutiefst demokratisch» bezeichnet.

Die Aktion Dornröschen und die Männer für das Frauenstimmrecht fordern eine dringliche Landtagsabstimmung, ohne Referendumsmöglichkeit.

**1984, Juli** Seit diesem Jahr dürfen Liechtensteinerinnen stimmen und wählen.

**Bis 1984 existiert eine gesetzliche Männerquote von 100 Prozent.**

## Unabhängige politische Frauenorganisationen

**1984** Als in der dritten Abstimmung das Frauenstimmrecht eingeführt wurde, entstand eine Aufbruchsstimmung und grosse Freude über die neugewonnenen politischen Rechte. Dadurch erstarkte die liechtensteinische Frauenbewegung und es wurden zahlreiche politische Vereine gegründet:

**1984** der «Verein Bildungsarbeit für Frauen», welcher mit frauenspezifischen Themen den damals gängigen Angeboten für Frauen wie Basteln, Weben und Töpfern, mit Schreib- und Literaturwerkstätten, Selbstverteidigungskursen und Staatskundelehrgängen etwas entgegensetzen wollte.

**1985** entstand die alternative Partei «Freie Liste», in welcher von Anfang an Frauen gleichberechtigt mitbestimmten. Frauen, die sich zur Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) oder zur Vaterländischen Union (VU) hingezogen fühlten, mussten sich an die fast 100 Jahre alten, männlichen Strukturen anpassen. Die Altparteien setzten auf Tradition und fanden es nicht nötig, ihren Namen den neuen Gegebenheiten anzupassen.

**1986** wurde die Informations- und Kontaktstelle für Frauen «infra» gegründet, und aus der infra ging später der «Verein zum Schutz misshandelter Frauen» hervor. Dieser Verein errichtete später das Frauenhaus.

**1989** entstanden der «Liechtensteinische Tagesmütterverein» und der «Verein Kindertagesstätten».

**1991** Gründung des Frauenhauses; zuvor wurden gewaltbetroffene Frauen in der 2,5-Zimmer-Wohnung der infra untergebracht.

Alle diese Frauenorganisationen arbeiteten jahrelang ehrenamtlich, unterstützten die Frauen, versuchten, Lücken bei der Chancengleichheit aufzuheben und die Rechtsgleichheit in der Verfassung zu verankern.

Viele Frauen realisierten, dass sie jetzt zwar politische Rechte besitzen, aber dass noch zahlreiche ungleiche Gesetze bestehen, welche sie benachteiligen. Das führte zur Gründung des Initiativkomitees «Gleiche Rechte». (siehe S. 12)

## Vertretung der Frauen in politischen Gremien

### Gemeinderat

**1976** Als 1973 zum zweiten Mal den Frauen die politische Mitbestimmung verweigert wird, erlässt der Landtag im Mai 1976 ein Gesetz, welches ermöglicht, das Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene einzuführen.

Eine Frauengruppe unter Antonia Frick-Ospelt sammelt bei gebürtigen Liechtensteinerinnen Unterschriften für eine Petition, die den Vaduzer Gemeinderat auffordert, eine Abstimmung zur Einführung des Frauenstimmrechts auf Gemeindeebene durchzuführen.

Im Juli 1976 stimmt eine Mehrheit der Vaduzer Männer dem neuen Gesetz zu.

**1979** bei den Gemeinderatswahlen in Vaduz kandidieren bei FBP und VU je 2 Frauen, aber keine wird gewählt.

**1980** wird in Gamprin das Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene eingeführt.

**1981** lehnen mit 384 Nein zu 270 Ja die Schaaner Männer das Frauenstimmrecht ab. Etwa 400 Frauen aus Schaan hatten mit einer Petition den Gemeinderat aufgefordert, über das Frauenstimmrecht abstimmen zu lassen. In einem Leserbrief kritisiert Judith Marxer die Neinsager und schreibt u. a., sie hätten einen quadratförmigen, dicken Schädel. Es gibt eine heftige Reaktion beleidigter Männer. Ein Kleber, «Ich bin so gerne ein Quadratschädel», macht die Runde.

In einem weiteren Leserbrief gratuliert eine Maurerin den Schaaner Männern zu ihrer Weitsicht. Sie wird bald darauf in den Ortsgruppenvorstand der Gemeinde Mauren gewählt.

**1983** Planken, Ruggell und Schellenberg führen das Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene ein.

**1984** folgt Eschen und gleichzeitig mit der Landesabstimmung folgen Schaan, Mauren, Balzers.

Triesen und Triesenberg lehnen das Frauenstimmrecht ab.

**1983** werden in Gamprin Maria Marxer und Elsa Oehri und in Vaduz Emma Brogle gewählt. Es amten 3 Gemeinderätinnen.

**1985** Mauren führt das Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene ein.

**1986** folgen Balzers, Triesen und Triesenberg.

**1993** werden 8 Gemeinderätinnen und 98 Gemeinderäte gewählt, 8 Prozent Frauen zu 92 Prozent Männern. Die Mehrheit der liechtensteinischen Gemeinderäte, nämlich neun, bestehen zu 100 Prozent aus Männern.

**2019** werden in alle Gemeinderäte mindestens 2 Frauen gewählt, in Planken und Vaduz sind die Frauen in der Mehrheit. In den Gemeinderäten sind nun 41 Prozent Frauen

## Vorsteherinnen

- 1987** Erstmals wird mit Maria Marxer aus Gamprin eine Frau Vizevorsteherin.
- 1991** Maria Marxer aus Gamprin wird als erste Frau Vorsteherin. Eine von elf.
- 2015** Ruggell wählt Maria Kaiser-Eberle zur Vorsteherin.
- 2019** werden Maria Kaiser-Eberle und Daniela Wellenzohn-Erne als Vorsteherinnen gewählt. Zwei von elf.

## Landtagswahlen und weibliche Landtagsabgeordnete

Frauen dürfen 1986 erstmals an der Wahl teilnehmen.

<b>1986</b>	1 Frau   6,6 %	Emma Eigenmann, FBP (bei 15 Landtagsabgeordneten)
<b>1989</b>	1 Frau   4 %	Emma Eigenmann, FBP (bei 25 Landtagsabgeordneten)
<b>1993, Feb.</b>	1 Frau   4 %	Renate Wohlwend, FBP
<b>1993, Okt.</b>	2 Frauen   8 %	Renate Wohlwend, FBP und Ingrid Hassler-Gerner, VU
<b>1997</b>	1 Frau   4 %	Ingrid Hassler-Gerner, VU
<b>2001</b>	3 Frauen   12 %	Renate Wohlwend, FBP, Dorothee Laternser, VU Ingrid Hassler-Gerner, VU
<b>2005</b>	6 Frauen   24 %	Renate Wohlwend, FBP Doris Frommelt, FBP Josy Biedermann, FBP Doris Beck, VU Marlies Amann-Marxer, VU Andrea Matt, FL
<b>2009</b>	6 Frauen   24 %	Renate Wohlwend, FBP Doris Frommelt, FBP Diana Hilti, VU Gisela Biedermann, VU Marlies Amann, VU Doris Beck, VU

<b>2013</b>	5 Frauen   20%	Christine Wohlwend, FBP Helen Konzett, FL Karin Rüdisser, VU Judith Öhri, VU Violanda Lanter, VU
<b>2017</b>	3 Frauen   12%	Susanne Eberle-Strub, FBP Gunilla Marxer-Kranz, VU Violanda Lanter, VU (Entspricht Platz 154 im internationalen Vergleich.)
<b>2021</b>	7 Frauen   28%	Gunilla Marxer-Kranz, VU Dagmar Bühler-Nigsch, VU Manuela Haldner-Schierscher, FL Norma Heidegger, VU Bettina Petzold-Mähr,FBP Franziska Hoop, FBP Karin Zech-Hoop, FBP

## Regierungsrätinnen

**1993** Im Februar wählt der Landtag die erste Regierungsrätin, Cornelia Gassner, FBP. Da Fürst Hans Adam II. den Landtag drei Monate später auflöst, gibt es im gleichen Jahr Neuwahlen.

**1993** Im Oktober wählt der Landtag 2 Regierungsrätinnen, für die FBP Cornelia Gassner und für die VU Andrea Willi.

Seit 1993 sind 40 Prozent Frauen in der Regierung.

**Entspricht Platz 19 im internationalen Vergleich.**

**2021** Im Februar wählt der Landtag 3 Regierungsrätinnen. Für die FBP Sabine Monauni, für die VU Dominique Hasler und Graziella Marok-Wachter. **Es sind nun 60 Prozent Frauen in der Regierung.**

## Verfassungsinitiativen

### Verfassungsinitiative «Gleiche Rechte»

**1985** machen die Frauen von ihren neuen politischen Rechten Gebrauch und lancieren die **Verfassungsinitiative Gleiche Rechte**, um die gleichen Rechte in der Verfassung zu verankern. Die Initiative kommt im selben Jahr zur Abstimmung und wird an der Urne hoch abgelehnt, obwohl Frauen mitstimmen durften.

### Der rückwärtsgewandte Gegenvorschlag der VU

Ohne Stimmen der FBP wird vom Landtag ein Gegenvorschlag der VU angenommen und zur Abstimmung gebracht. Er lautet: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für Gleichstellung...» Dadurch wird die in der Verfassung garantierte Gleichberechtigung auf Gesetzesstufe heruntergebrochen. Ungleiche Gesetzesbestimmungen können nicht mehr als verfassungswidrig eingeklagt werden. Da in diesem Vorschlag auch keine Fristen enthalten sind, rücken gleiche Rechte in weite Ferne. Ausserdem spaltet der Gegenvorschlag die Jastimmen, was der Initiative schadet. Initiative und Gegenvorschlag werden abgelehnt. Die Initiative erreicht 23,6 Prozent und der Gegenvorschlag 48,4 Prozent Jastimmen.

### Kommentar

Um der Initiative den Wind aus den Segeln zu nehmen, werden ausserdem einige Gesetzesartikel zu Gunsten der Frauen verbessert. So wird z. B. das Bürgerrecht verändert, damit Kinder liechtensteinerischer Mütter erleichtert eingebürgert werden können, **nur erleichtert, nicht gleichberechtigt**. Manche Frauen fragen sich, ob sie sich mit dem kleinen Finger zufriedengeben sollen, wenn ihnen doch die ganze Hand zusteht. Egal, das Gesetz tritt in Kraft und ist immerhin ein Schritt in die richtige Richtung.

## Verfassungsinitiative «Diskriminierungsverbot»

**1992** wird die **Verfassungsinitiative Diskriminierungsverbot** von der Freien Liste angemeldet. Im gleichen Jahr erfolgt die Abstimmung. Sie wird mit 24,56 Prozent Ja zu 75,44 Prozent Nein abgelehnt.

Wäre dieser Verfassungsartikel in Kraft getreten, wären nach einer Frist von zwei Jahren gleiche Rechte durchsetzbar und Diskriminierungen einklagbar gewesen.

## Verfassungsinitiative «HalbeHalbe»

**2020** ergeht es der **Initiative HalbeHalbe** ähnlich: Der Verfassungszusatz zu Art. 31, «Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert», wird mit 21,2 Prozent Ja zu 78,8 Prozent Nein abgelehnt.

Trotz Stimmrecht und gleicher Rechte befürworten immer noch wenige Männer und Frauen verbindliche Massnahmen für eine bessere Vertretung der Frauen.

Dazu **Zitate von Johanna Dohnal**, die immer noch Gültigkeit haben:  
(Wikipedia)

«Es gibt Menschen, die im Volk die absolute Mehrheit stellen und im Parlament die wenigsten Sitze haben. Fragen Sie die Männer, warum.»  
(Aufkleber zur 50:50-Forderung)

«Ich denke, es ist Zeit, daran zu erinnern: Die Vision des Feminismus ist nicht eine «weibliche Zukunft». Es ist eine menschliche Zukunft. Ohne Rollenzwänge, ohne Macht- und Gewaltverhältnisse, ohne Männerbündelei und Weiblichkeitswahn.»

«Nur eine Frauenorganisation, die lästig ist, hat eine Existenzberechtigung.»

# Staatsbürgerschaftsrecht

## Staatsbürgerschaft für Kinder liechtensteinischer Mütter

**1996** Bei der Änderung des Landesbürgerrechts wird der Gleichheitsgrundsatz nicht konsequent angewendet und das neue Gesetz beinhaltet für Kinder liechtensteinischer Mütter zahlreiche Benachteiligungen. Kinder liechtensteinischer Mütter müssen z. B. in Liechtenstein wohnen, um eingebürgert zu werden, während für Kinder mit FL-Vätern kein Wohnsitz-erfordernis existiert, diese werden ab Geburt liechtensteinisch. Im Ausland lebende Kinder liechtensteinischer Mütter kommen so nie in den Genuss der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft.

### Ungleichheit zwischen den Altersgruppen

Kinder unter 20 Jahren erhalten die FL-Staatsbürgerschaft automatisch und müssen deshalb die angestammte Staatsbürgerschaft nicht abgeben. Die über 20-Jährigen müssen einen Antrag stellen. Wer aber einen Antrag stellt, muss die angestammte Staatsbürgerschaft in einigen Ländern, z. B. in Österreich, abgeben.

### Änderung zu einem gleichberechtigten Staatsbürgerschaftsrecht mit Klage erreicht

**1997** hat der Staatsgerichtshof der Klage einer 21-jährigen Liechtensteinerin stattgegeben und Teile des neuen Gesetzes für verfassungswidrig erklärt. Das Gesetz geht zur Nachbesserung zurück an den Landtag und tritt drei Monate später, jetzt gleichberechtigt, in Kraft.

### Kommentar

Zuerst wird den liechtensteinischen Müttern gesetzlich erlaubt, ihre Kinder erleichtert einzubürgern, aber nur erleichtert, nicht gleichberechtigt (1986). Dann, trotz der Verankerung des Gleichheitsgrundsatzes in der Verfassung, hat der Gesetzgeber 1997 erneut versucht, das neue Staatsbürgergesetz nicht gleichberechtigt auszugestalten. Dank einer Verfassungsklage muss darauf das Gesetz gleichberechtigt ausgestaltet werden.

## Fortschritte

**1974** Seit diesem Jahr können ehemalige Liechtensteinerinnen, denen wegen der Heirat mit einem Ausländer bis 1974 die liechtensteinische Staatsbürgerschaft aberkannt wurde, sich rückbürgern lassen.

**1986** bestellt die Regierung auf Initiative der FBP-Frauen eine Kommission, die auf eine Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Regierung hinarbeiten soll. Die Gleichstellungskommission empfiehlt der Regierung bereits 1989, den Gleichheitsgrundsatz neu zu formulieren.

**1992** tritt die Gleichstellungskommission zurück, sie bemängelt die Untätigkeit der Regierung und will nicht das Feigenblatt der Regierung sein. 1994 wird eine neue Kommission einberufen, die 2013 wegen des Abbaus der Stabsstelle für Chancengleichheit zurücktritt. 2017 wird im Rahmen der Verwaltungsreform die Kommission «Gleiche Rechte für Mann und Frau» endgültig aufgelöst.

**1992** wird Art. 31 neu formuliert und der Landtag erteilt der Regierung mit einer Motion gleichzeitig den Auftrag bis spätestens «Dezember 1996 alle Gesetze in Vorschlag zu bringen, die noch mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung in Widerspruch stehen».

**1993** geht die Klage eines Mannes ein, der nach Art. 65 bei einer Scheidung auf einen anständigen Unterhalt klagt, der nach Gesetz nur der Ehegattin zusteht. Bei diesem Fall stellt der Staatsgerichtshof eine Gesetzeslücke fest.

**1994** erlässt die Regierung Weisung an die Landesverwaltung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann innerhalb der Landesverwaltung.

**1996** Es ist geschafft! Bis Ende Dezember müssen zahlreiche Bestimmungen des Ehe- und Familienrechts aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) von 1812, das seit 1846 in Liechtenstein gültig ist, ausser Kraft gesetzt werden, d. h. alle ungleichen Rechtsbestimmungen werden aufgehoben.

**1999** tritt das Gleichstellungsgesetz in Kraft. Es regelt die Gleichstellung in der Erwerbswelt. Jetzt können Frauen gegen direkte und indirekte

Diskriminierungen in der Arbeitswelt vorgehen. Speziell zu erwähnen sind das Verbandsklagerecht und die Beweislastleichterung. Das Gesetz definiert zudem die Aufgaben des Staates in der Gleichstellung.

Zur Übernahme von EU-Richtlinien wurde es zweimal revidiert. Seit der letzten Revision (2011) sind auch Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen eingeschlossen.

**2001** Schaffung eines Gewaltschutzrechts zum Schutz vor Gewalt in der Familie, welches u.a. ein Wegweisungsrecht und ein Betretungsverbot für gewaltausübende Personen beinhaltet.

## Ausserdem

**1984** 1. Frauenwoche, organisiert noch vor der Gründung des Vereins Bildungsarbeit für Frauen, «Von Frauen für Frauen».

**1987** 2. Frauenwoche des Vereins Bildungsarbeit, «Frauen und Kreativität».

**1991** Erster Frauenstreiktag, organisiert vom Verein Bildungsarbeit

**1993** Wochenende des Vereins Bildungsarbeit für Frauen, «Frauen und Solidarität»

**1994** Herausgabe des Buches «Inventur, Zur Situation der Frauen in Liechtenstein».

**1996** Errichtung des Gleichstellungsbüros, später umbenannt in «Stabsstelle für Chancengleichheit» und heute «Fachbereich Chancengleichheit Liechtenstein».

**1997** Frauennetz gegründet und geleitet von der Leiterin der Stabsstelle für Chancengleichheit, Bernadette Kubik-Risch.

**1997** Frauenwahlanalyse, u. a. Gründung eines Frauenpools. Gleichstellungsbüro und -kommission.

**1997** Anti-Gewaltkampagne «Häusliche Gewalt und sexuelle Belästigung», organisiert vom Gleichstellungsbüro in Zusammenarbeit mit verschiedenen Frauenorganisationen.

**1999** 1. Liechtensteinischer Frauenkongress, organisiert vom Gleichstellungsbüro in Zusammenarbeit mit dem Frauennetz.

**2000** Erstmals wird der Chancengleichheitspreis verliehen, initiiert vom Gleichstellungsbüro.

**2002** 2. Liechtensteinischer Frauenkongress, organisiert vom Gleichstellungsbüro in Zusammenarbeit mit dem Frauennetz.

**2016** Neugründung des Frauennetzes als unabhängiger Dachverband (Dies wurde nötig wegen der Eingliederung der Stabsstelle ins Amt für Soziale Dienste.)  
2022 im Frauennetz sind inzwischen 12 Mitgliedervereine organisiert.  
[www.frauennetz.li](http://www.frauennetz.li)

**2017** Der Verein für Menschenrechte wird geschaffen. Es werden ihm die unabhängigen Aufgaben aus dem Aufgabenkatalog des Gleichstellungsgesetzes übertragen.

**2019** Zweiter Frauenstreiktag, organisiert vom LANV in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe von Privatpersonen und Frauenorganisationen.

## Beispiele der Ungleichheit

**Bis 1996** gab es unzählige ungleiche Gesetze, welche Frauen diskriminierten. Eine verwitwete Frau konnte nicht Vormundin ihrer Kinder sein, es wurde ihr ein Vormund zur Seite gestellt, sie durfte ihre Kinder auch nicht gesetzlich vertreten, weder ein Zeugnis noch einen Lehrvertrag unterschreiben und auch keinen Pass für ihr Kind beantragen. Im Erbrecht stand ihr kein Pflichtteil zu, es war also einem Ehemann möglich, seine Gattin vollständig zu enterben. Eine Ehefrau durfte nur mit der stillschweigenden oder ausdrücklichen Einwilligung des Ehemannes berufstätig sein, während die Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens dem Ehemann oblag. Die AHV-Rente des Ehepaars wurde an den Ehemann ausbezahlt.

(In der Postulatsbeantwortung der Regierung z. H. des Landtags vom Oktober 1984 finden sich fast 50 Seiten ungleiche Gesetzesbestimmungen)

## Ehe und Familienrecht mit Ehescheidung

**1974** tritt das neue Eherecht in Kraft. Es ist immer noch patriarchal, der Ehemann bestimmt den Wohnsitz, kann der Ehefrau die Erwerbstätigkeit verbieten, vertritt die Familie nach aussen, und der Ehefrau obliegt die Haushaltsführung und die Kindererziehung. Das einzig Moderne an diesem Gesetz ist die neu eingeführte **Ehescheidung**. In der vorberatenden Kommission befand sich keine einzige Frau. Die Scheidung wurde gegen den Widerstand des Klerus eingeführt.

## Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe

(Vergewaltigung in der Ehe war erlaubt)

In Deutschland	seit <b>1992</b> als Antragsdelikt	ab 2004 als Officialdelikt
In Österreich	seit <b>1989</b> als Antragsdelikt	ab 2004 als Officialdelikt
In der Schweiz	seit <b>1992</b> als Antragsdelikt	ab 2004 als Officialdelikt
In Liechtenstein	seit <b>2000</b> als Antragsdelikt	ab 2004 als Officialdelikt

## Internationales

**1978** Beitritt Liechtensteins zum **Europarat**: die liechtensteinische Regierung verspricht gegenüber dem Generalsekretär des Europarates, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das Frauenstimmrecht so bald als möglich einzuführen.

**1982** ratifiziert Liechtenstein die **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK).

**1983** Im September reisen 12 Frauen der «Aktion Dornröschen» nach Strassburg zur Parlamentarischen Versammlung des Europarats, um Unterstützung für das Frauenstimmrecht zu erhalten und an das Versprechen der liechtensteinischen Regierung zu erinnern.

**1987** Aussage von Herbert Wille an der Ministerkonferenz des Europarates, an welcher Liechtenstein erstmals teilnimmt: «...auf eine Änderung des Bewusstseins hinzuwirken, damit die Aufgaben in der Familie gerechter verteilt und den Frauen eine grössere Autonomie im sozialen wie im politischen Leben ermöglicht werde.» («Liechtensteiner Volksblatt», 10. Februar 1983)

**1990** mit dem **UNO-Beitritt** wird die Charta der UNO für Liechtenstein verbindlich. Diese verpflichtet ihre Mitglieder umfassend zur Gleichberechtigung.

**1994** Erste Teilnahme an der Weltfrauenkonferenz in Peking von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen.

**1995** nimmt Liechtenstein das Übereinkommen zur **Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**, abgekürzt «Frauenkonvention» oder CEDAW der Vereinten Nationen, an. Das Übereinkommen tritt **1996** in Kraft.

**1982** Beitritt Österreichs zu CEDAW

**1985** Beitritt Deutschlands

**1987** Beitritt der Schweiz

**1995** Beitritt Liechtensteins

Hauptziel der Frauenkonvention ist die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen in sämtlichen Lebensbereichen: Arbeits- und Sozialbereich, Ehe und Familie, Bildung und Ausbildung, im politischen und öffentlichen Leben, Gesundheit und Schutz vor Gewalt.

**1992 Beitritt zum EWR:** Die im EWR-Vertrag enthaltenen rechtlichen Verpflichtungen muss Liechtenstein einhalten und neue Richtlinien übernehmen. So verpflichtet etwa Art. 69 die Vertragsparteien dazu, die Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern bei der Entlohnung für gleiche Arbeit sicherzustellen etc. Es hatte zur Folge, dass insbesondere im Arbeitsgesetz und im Arbeitsvertragsrecht verschiedene Artikel angepasst bzw. aufgenommen werden mussten. Dank des Beitritts zum EWR wurden viele Verbesserungen möglich.

## AHV

**1997** übernimmt Liechtenstein die Schweizer Regelung, die AHV wird fortan an den Gatten und die Gattin separat ausbezahlt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die ganze AHV-Ehepaarrente an den Mann überwiesen.

Als die Ehepaarrenten in je eine Einzelrente für Mann und Frau überführt und auch einzeln ausbezahlt wurden, läutete bei der AHV häufig das Telefon. Aufgebrachte Ehemänner verlangten, dass die ganze Rente wieder an sie ausbezahlt werde, einzelne gingen sogar persönlich bei der AHV-Amtsstelle vorbei und forderten: «Sofort rückgängig machen!»

**2005** wird das Frauenalter nach Jahrgängen gestaffelt von 62 auf 64 Jahre angehoben und das der Männer auf 64 Jahre gesenkt, trotz ungleicher Männer- und Frauenlöhne. Ab 1. Januar 2010 gilt für beide Geschlechter das AHV-Alter 64. Bei Männern geht die Gleichberechtigung schneller.

**2018** wird per 1. Januar das AHV-Alter für beide Geschlechter auf 65 heraufgesetzt.

## Frauenvertretung in verschiedenen Gremien

**2014** sind bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Landes Liechtenstein von insgesamt 88 Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsmitgliedern 69 Männer und 19 Frauen. 78,4 Prozent Männern stehen 21,6 Prozent Frauen gegenüber.

In den von der Regierung bestellten Gremien beträgt der Frauenanteil in den 66 Kommissionen und Beiräten 18 Prozent. Von elf Kommissionen bzw. Beiräten, wird eine von einer Frau geleitet. 1 zu 11 = 9 Prozent Frauen und 91 Prozent Männer.

**1998–2007** In diesen Jahren kann der Frauenanteil in den Kommissionen und Beiräten nur um 2 Prozent gesteigert werden. Dies trotz des Regie-

rungsbeschlusses von 1997, dass in den von der Regierung bestellten Gremien kein Geschlecht zu mehr als zwei Dritteln vertreten sein soll. (Quelle: Arbeit von Andrea Matt)

**2017** ruft «Hoi Quote» mit einer Petition die Regierung auf, den Regierungsbeschluss umzusetzen. Die Regierung geht nicht darauf ein, der Regierungschef sagt an einer Veranstaltung, der Beschluss von 1997 habe für ihn «null Relevanz».

## Gleichstellungsgesetz: Vergleich mit den Nachbarstaaten

**1958** Deutschland beschliesst ein Gleichbehandlungsgesetz.

**1979** folgt Österreich.

**1996** führt die Schweiz hat das Gleichstellungsgesetz ein.

**1999** Liechtensteins beschliesst ein Gleichstellungsgesetz, welches 2006 und 2011 aufgrund der Übernahme von EU-Richtlinien revidiert wird.

## Fürstenhaus

**«Nur Männer können in der Erbmonarchie Fürst werden – und das in Zeiten der Gleichberechtigung!»** (Titel in der «Coop-Zeitung»)

Die Gleichberechtigung fehlt weiterhin in einem Teil der liechtensteinischen Verfassung, nämlich bei den Hausgesetzen der Fürstlichen Familie. Erbprinz Alois hat dazu in der «Coop-Zeitung» vom 28. Oktober 2019 wie folgt Stellung genommen:

**Erbprinz Alois:** «Für uns dominiert der Blickwinkel der besten Governance. Eine der Stärken unseres Landes ist unsere hohe politische Stabilität. Und diese Stabilität wäre nicht gegeben, wenn wir auch eine weibliche Thronfolge hätten. Eine solche Ausweitung der Thronfolge würde dazu führen, dass die Mitgliedschaft im Fürstenhaus nicht nur über die männliche,

sondern auch über die weibliche Linie weitergegeben würde. Dies hätte ein exponentielles Anwachsen der Mitgliedschaft im Fürstenhaus zur Folge, was die Stabilität beeinträchtigen würde. Man muss zudem sehen: In einer Erbmonarchie gibt es sowieso keine völlige Gleichheit, weil nur eine Person als Staatsoberhaupt vorherbestimmt ist.»

## Fazit

**Um zu einer faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern zu gelangen, braucht es den politischen Willen zu einer Gleichstellungspolitik, «eine Strategie und einen Massnahmenplan».**

(Cedaw-Forderung seit Jahren)

«Das Dokument 6985 vom 10. Jan. 1994 des **Europaparlaments** verlangt eine paritätische Beteiligung beider Geschlechter mit mindestens einer 40%-Rate für jedes Geschlecht. Dieses Prinzip garantiert eine ausgeglichene Beteiligung der Frauen und Männer auf allen politischen Ebenen, vor allem bei jenen politischen Instanzen, die Entscheidungen treffen.» («Inventur», S. 233)

## **Impressum**

**Herausgegeben von:** Frauen in guter Verfassung,  
Floraweg 19, 9490 Vaduz, Liechtenstein,  
[www.fraueninguterverfassung.li](http://www.fraueninguterverfassung.li)

**Autorin:** Helen Marxer-Bulloni, Vaduz

**Gestaltung/Layout:** Sabine Bockmühl, Triesen

3. überarbeitete Auflage | Februar 2024

# Frauen in guter Verfaßsung

Floraweg 19, 9490 Vaduz, Liechtenstein  
[www.fraueninguterverfassung.li](http://www.fraueninguterverfassung.li)